



Eisenstadt, am 30.10.2013

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
z.H. Fr. BM Doris Bures
Radetzkystraße 2
1030 Wien

**Umsetzung der Aarhuskonvention in
Österreich
Öffentlichkeitsbeteiligung und
Partizipation in Umweltverfahren**

**Behebung fehlender Parteistellungen der
österreichischen Umwelthanwaltschaften
und NGO's in bundesrechtlichen
Gesetzesmaterien**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Bures!

Österreich hat die **Aarhus-Konvention** – das Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den **Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten** - am 17. Jänner 2005 ratifiziert, am 17. April 2005 ist das Übereinkommen für Österreich in Kraft getreten. Die Europäische Union erachtet den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten als effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung für die EU-Staaten als bindend. Wie die Europäische Union ist auch die Republik Österreich Vertragspartei der Aarhus Konvention und an diese gebunden.

Die **EU-Kommission** fordert Österreich mit **Beschluss vom 17.10.2013** auf, „die Vorschriften zur Regelung des Zugangs zu Gerichten in Bezug auf umweltrelevante Entscheidungen zu verbessern. Gemäß der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfungen können Bürgerinnen und Bürger die gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung beantragen, die unter die Richtlinie fällt. Die Kommission ist jedoch nicht überzeugt, dass die in Österreich diesbezüglich geltenden Vorschriften Einzelpersonen ausreichende Rechte zugestehen. Die Kommission ist besonders besorgt über die Beschränkungen der Rechte von Einzelpersonen, was die Anfechtung von Entscheidungen über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung angeht.

¹ EU-Kommission – MEMO/13/907 17/10/2013, [http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-13-907_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-907_de.htm) abgerufen am 24.10.2013, 09:12 Uhr

Reagiert Österreich nicht binnen zwei Monaten, kann Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union eingereicht werden.¹

Jedoch **nicht nur** ein ausreichender Rechtsschutz **im Rahmen der UVP-Richtlinie, sondern auch ein allgemeiner Rechtsschutz gegen Umweltverstöße**, wie ihn die dritte Säule der Aarhus-Konvention festlegt, wurde in Österreich – trotz laufender Beschwerdeverfahren beim Aarhus-Komitee - immer noch nicht umgesetzt:

Art 9 Abs. 3 der Aarhus Konvention verpflichtet die Vertragsparteien - und somit auch Österreich - zur Einführung eines Überprüfungsverfahrens hinsichtlich umweltrelevanter Handlungen und Unterlassungen.

Im anhängigen Verfahren zum Fall ACCC/C/48/2010 hat das **Aarhus-Compliance Committee in seinen "Findings and Recommendations"** den Zugang von Umweltorganisationen - im Sinne der Aarhus-Konvention – zu Verfahren und die Möglichkeit der rechtlichen Überprüfung behördlicher Entscheidungen in Umweltverfahren (wie etwa auch im Wasserrechts-, Forstrechts- und Gewerberechtsverfahren) urgiert.²

Aufgrund der **Einführung der Landesverwaltungsgerichte ab 1. Jänner 2014** waren wesentliche Bestimmungen des B-VG zu novellieren, weshalb es zur **Einfügung von Art 132 Abs. 5 B-VG** kam:

Art 132 (5) B-VG: "Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze".

Der vorgeschlagene Art 132 Abs. 5 entspricht dem geltenden Art 131 Abs. 2 B-VG für den Verwaltungsgerichtshof und soll es wie bisher ermöglichen, durch Materien gesetz sogenannten Amts- und Organparteien zur Beschwerdeerhebung gegen einen Bescheid zu berechtigen; diese Ermächtigung soll auch für die Beschwerdeerhebung gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gelten, über deren Rechtmäßigkeit derzeit die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern mit Bescheid entscheiden (vgl. Art 129a Abs. 1 Z 2 B-VG). Eine solche Beschwerdelegitimation kann nicht nur hinsichtlich eines Beschwerdegegenstandes, für den das Verwaltungsgericht nach dem vorgeschlagenen Art 130 Abs. 2 für zuständig erklärt worden ist, eingeräumt werden, sondern auch hinsichtlich der Beschwerdegegenstände des vorgeschlagenen Art 130 Abs. 1 Z 1 bis 4.

Diese Neuregelung des Art. 132 (5) B-VG schafft die rechtliche Basis für eine Öffentlichkeitbeteiligung und Partizipation in Umweltverfahren durch die Einräumung der bisher noch fehlenden Parteistellung der österreichischen Umweltschutzvereine

und akkreditierter NGO's in Bundesmaterien. Überall dort, wo den Nachbarn Parteistellung im Verfahren zukommt, soll sie künftig auch der jeweiligen Umweltschutzbehörde des betreffenden Bundeslandes eingeräumt werden.

Für folgende Bundesmaterien ist daher eine Aarhus-konforme Adaptierung im Sinne der Transparenz, der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Partizipation in umweltrelevanten Verfahren in die Wege zu leiten:

Gewerbeordnung (GewO 1994):

Die Landesumweltschutzbehörden sollen im Betriebsanlagenverfahren volle Parteistellung sowie die Angleichung an die Stellung der NGO's in IPPC-Verfahren gemäß § 356b Abs. 7 GewO 1994 erlangen.

Wasserrechtsgesetz (WRG 1959):

Die bisher geltende Regelung des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (WPLO) wurde vom ACCC wiederholt als unzureichend im Sinne der Aarhus-Konvention abgelehnt. Aus Sicht der Umweltschutzbehörden wäre es zweckmäßig, die reinen Planungskompetenzen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (WPLO) in der (weisungsgebundenen) Verwaltung zu belassen, die reinen Parteien-Agenden im Verfahren jedoch zukünftig den (weisungsfreien) Umweltschutzbehörden zuzuordnen.

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002):

Die Parteistellung soll über jene des "bloßen" Naturschutzes hinausgehen:

§ 42. (1) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 haben

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, [BGBl. Nr. 27/1993](#),
8. ~~der Umweltschutzbehörde; der Umweltschutzbehörde kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen;~~ dem Umweltschutzanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. [...]

Forstgesetz (ForstG 1975):

Parteistellung und Beschwerdelegitimation der Landesumweltschutzbehörden wäre in den §§ 19 (Rodungsverfahren) und 63 (Bewilligungsverfahren für Bringungsanlagen) vorzusehen.

¹ Fall ACCC/C/48/2010 unter <http://www.unece.org/env/pp/compliance/Compliancecommittee/48TableAT.html>

Bundesstraßengesetz (BStG 1971):

Eine Ergänzung des §7a BStG 1971 könnte auf einfache Weise den bestehenden Mangel reparieren:

§ 7a. (1) Eine Bestimmung des Straßenverlaufes nach § 4 Abs. 1 ist nur zulässig, wenn bei Bau und Betrieb der Bundesstraße vermieden wird,

- a) dass das Leben und die Gesundheit von Nachbarn gefährdet werden und
- b) dass das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden.

(2) Nachbarn im Sinne dieser Bestimmung sind alle Personen, die durch den Bau oder den Betrieb, oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte dadurch gefährdet werden könnten **sowie die Umweltschutzbehörde**. [...]

Eisenbahngesetz (EisbG 1957):

Eine Ergänzung des §31e EisbG 1957 könnte auf einfache Weise den bestehenden Mangel reparieren:

§ 31e. Parteien im Sinne des § 8 AVG 1991 sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten **sowie die Umweltschutzbehörde**. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Mineralrohstoffgesetz (MinroG):

Eine Ergänzung des §81 MinroG könnte auf einfache Weise den bestehenden Mangel reparieren:

§ 81. Parteien im Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sind neben den im § 116 Abs. 3 genannten Parteien:

1. das Land, in dessen Gebiet die Grundstücke liegen, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht. Das Land ist berechtigt, das Interesse der überörtlichen Raumordnung als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung des Landes als Träger von Privatrechten nicht beeinträchtigt.
2. die Gemeinde (Standortgemeinde), auf deren Gebiet der Aufschluss und/oder Abbau beabsichtigt ist, und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden zum Schutz der in § 116 Abs. 1 Z 4 bis 9 sowie §§ 82 und 83 genannten Interessen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Schutz der genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten nicht beeinträchtigt.
3. Gewinnungs- und Speicherberechtigte, soweit sie durch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes in der Ausübung ihrer Tätigkeiten berührt werden.
4. **die Umweltschutzbehörde. Sie ist berechtigt, den Schutz der genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.**

Die Beteiligung von interessierten Bürger/Innen und Interessensgruppen an Entscheidungsprozessen ist ein wesentliches Kennzeichen einer modernen Verwaltung und eine wichtige Voraussetzung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung.

Durch eine verstärkte Beteiligung der Öffentlichkeit wird die Chance erhöht, ausgewogene und konsensuale Lösungen zu entwickeln. Öffentlichkeitsbeteiligung kann die Qualität von Entscheidungen und deren Akzeptanz verbessern, weil das Wissen vieler Betroffener und Interessierter einfließt und das Vertrauen in demokratische Entscheidungsfindung und damit letztlich in die Politik gestärkt werden. In diesem Sinne ersuchen wir Sie, die Umsetzung der Aarhus-Konvention in den Bundesverfahren im neuen Regierungsprogramm zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen
Die Umweltschutzwält/Innen Österreichs

Mag. Hermann Frühstück eh.
Umweltschutzwält Burgenland

Univ.Prof.Dr. Harald Rossmann eh.
Umweltschutzwält Niederösterreich

Dr. Andrea Schnattinger eh.
Umweltschutzwältin Wien

Dr. Wolfgang Wiener eh.
Umweltschutzwält Salzburg

MMag. Ute Pöllinger eh.
Umweltschutzwältin Steiermark

DI Martin Donat eh.
Umweltschutzwält Oberösterreich

Mag. Johannes Kostenzer eh.
Umweltschutzwält Tirol

DI Katharina Lins eh.
Naturschutzanwältin Vorarlberg

Naturschutzbeirat Kärnten

ergeht mit gleicher Post an:
BM.I - Bundesministerium für Inneres
z.H. Hr. Staatssekretär Sebastian Kurz
Postfach 100; 1014 Wien